
Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates

Sitzung am
in Raum

08.04.2019
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.03 - 20.56 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	16	1	2
Ortsvorsteher	3	0	0	3

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

SRin Sylvia Dobberkau - entschuldigt / krank
SR Sebastian Brand - entschuldigt / krank
OV Bernd Haller - entschuldigt / privat
OV Wolfgang Adler - entschuldigt / privat
OV Thomas Ittner - entschuldigt / privat

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung - Sondersitzung -
besteht aus den Seiten 1 – 19 (zuzügl. Anlage zu TOP 14.)

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

SRin Maritta Leipold

SR Mark Träger

Protokollant Eric Schreiner

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.03 Uhr die 36. Stadtratssitzung - Sondersitzung - der Legislaturperiode. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, Herrn Lux vom Architektenbüro Lux, die Mitarbeiter der Verwaltung, den Leiter des Museums, Herrn Dietz, sowie den Vertreter der Freien Presse, Herrn Hager.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 15 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden Frau Stadträtin Maritta Leipold und Herr Stadtrat Mark Träger benannt.

TOP 5. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anfragen seitens der Bürgerschaft.

TOP 6.) Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle Vergabe von Planungsleistung der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013 – SR-BV-Nr. 18/2019 (Tischvorlage)

Herr Bürgermeister Schmidt weist daraufhin, dass sich die folgenden Tagesordnungspunkte sechs bis neun allesamt mit der Vergabe von Planungsleistungen für die Maßnahme Umbau und Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle beschäftigen. Er geht kurz auf die fachliche Betreuung durch Herrn Lux vom Architekturbüro Lux ein und übergibt zur näheren Erläuterung der gewählten Verfahren und Besonderheiten an Herrn Lux.

Herr Lux erläutert, dass die Vergabe von Planungsleistungen grundsätzlich deutschem Vergaberecht unterliegt. Ab einem gewissen Schwellenwert (hier 221.000,00 €) müssen diese Leistungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VGV europaweit ausgeschrieben werden. Da die EU fordert, alle Planungsleistungen einer Maßnahme aufzusummieren, mussten die Vergaben europaweit veröffentlicht werden. Diese Praxis wird auch seitens des Fördermittelgebers (SAB) vorgeschlagen und birgt so ein geringeres Risiko für die öffentliche Hand, bezüglich möglicher Fördermittelrückzahlungen wegen Wettbewerbsfehlern. Die Planungsleistungen wurden entsprechend fachlicher Ausrichtung aufgeteilt, um den Grundsatz der losweisen Vergabe zu erfüllen. Es wurden für die vier Leistungen (Objektplanung, Tragwerksplanung, Elektroplanung und HLS-Planung) zwei verschiedene Verfahrensarten gewählt. Die Objektplanung wurde in einem Teilnahmewettbewerb mit Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Vorteil davon ist unter anderem ein gemeinsames Gespräch mit den in Frage kommenden Büros und erst danach deren Bewertung. Die Ausschreibung der weiteren Leistungen wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist über die elektronische Vergabeplattform schneller und einfacher umsetzbar. Generell wurden die Kriterien an die Eignung der Bieter relativ niedrig angesetzt, um auch regionalen und kleineren Planungsbüros eine

Chance zur Teilnahme zu ermöglichen. Zu den Eignungskriterien zählen unter anderem Referenzobjekte, Versicherungsbestätigungen und Eintragungen in den entsprechenden Kammern. Werden diese Kriterien erfüllt, erfolgt die weitere Auswahl an den vorher definierten Zuschlagskriterien, welche vielmehr die Fähigkeit des Bieters bewerten. Dabei fließt auch das angebotene Honorar ein. Durch die Festlegungen in der HOAI (Spielraum ist nur bei den Nebenkosten, der anrechenbaren Bausubstanz oder Zusatzleistungen vorhanden) spielt dies bei der Bewertung jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Die angegebenen Planungskosten in der Auswertung basieren auf den mit der groben Kostenschätzung ermittelten Kosten für Umbau und Sanierung. Sie dienen an dieser Stelle jedoch nur der besseren Vergleichbarkeit der Büros. Später dient die Kostenberechnung als Grundlage für die Ermittlung des Honorars nach HOAI.

Herr Lux ergänzt, dass es für die Objektplanung drei, zum Teil regionale, Bewerber gab, welche alle Bedingungen erfüllten. Die Auswahl und Bewertung erfolgte objektiv durch eine Jurybenotung.

Herr Bürgermeister Schmidt verweist auf die beigefügten Auswertungstabellen. Darin ist ersichtlich, dass der Preis lediglich mit 15 Prozent angesetzt war, dies aber trotzdem der ausschlaggebende Punkt bei der Entscheidung war, da zwei Büros jeweils die volle Punktzahl bei der Bewertung erhalten haben.

Stadtrat Puggel nimmt ab 19.17 Uhr an der Beratung teil (16 stimmberechtigte Stadträte zuzüglich Bürgermeister).

Herr Bürgermeister Schmidt dankt für die sehr gute Unterstützung durch Herrn Lux und gibt zu verstehen, dass sich die gewählten Verfahren auch finanziell für die Stadt durchaus positiv auswirken.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 18/2019 – SR-BV-Nr. 18/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für Planungsleistung der Objektplanung nach § 34 HOAI 2013 für die Maßnahme Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle an den Bieter mit den höchsten Wertungspunkten der Zuschlagskriterien, der Planungsgesellschaft für Bauwesen Knüpfner mbH, Am Jahnteich 7 in 08606 Oelsnitz zu vergeben. Es wird eine stufenweise Beauftragung vertraglich vereinbart.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 7.) Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle Vergabe von Planungsleistung nach § 49 HOAI - Tragwerksplanung – SR-BV-Nr. 19/2019

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass die Tragwerksplanung im offenen Verfahren ausgeschrieben wurde. Es hat ein Büro ein Angebot abgegeben.

Herr Lux ergänzt, dass er das Büro aus vorangegangenen Maßnahmen kenne und dies als sehr potent einschätzt. Zudem wurden niedrige Preise angegeben.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 19/2019 – SR-BV-Nr. 19/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Leistung nach § 49 HOAI – Tragwerksplanung für die Maßnahme Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle an den Bieter TragWerk Ingenieure Döking + Purtak GmbH, Prellerstraße 9 in 01309 Dresden zu vergeben. Es wird eine stufenweise Beauftragung vertraglich vereinbart.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 8.) Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle Vergabe von Planungsleistung der Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI – Elektroplanung

SR-BV-Nr. 20/2019

Herr Bürgermeister Schmidt gibt bekannt, dass sich für die Elektroplanung zwei Büros beworben haben. Das bekannte Oelsnitzer Ingenieurbüro Lachmann und Dominok (ILD) konnte die höchste Bewertungszahl erreichen. Er fügt hinzu, dass bekannt sei, dass das Planungsbüro Knüpfer als Objektplaner und ILD als Fachplaner bereits bei mehreren Objekten konstruktiv zusammengearbeitet haben.

Stadtrat Süßdorf weist auf einen Formfehler auf Seite 2 der beigefügten Auswertungsmatrix hin, wobei in Spalte 2 (Bewertung ILD) die Begriffe Wichtung und Punkte vertauscht sind.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt für den Hinweis und bittet entsprechend um selbständige Korrektur.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 20/2019 – SR-BV-Nr. 20/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für Planungsleistung der technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI – Elektroplanung für die Maßnahme Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle an den Bieter mit den höchsten Wertungspunkten der Zuschlagskriterien, dem Büro Ingenieurgesellschaft Lachmann-Dominok mbH, Bachstraße 17 in 08606 Oelsnitz zu vergeben. Es wird eine stufenweise Beauftragung vertraglich vereinbart.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 9.) Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle Vergabe von Planungsleistung der Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI – Heizung, Lüftung, Sanitär (HSL)

SR-BV-Nr. 21/2019

Herr Bürgermeister Schmidt legt kurz dar, dass sich für die HLS-Planung ebenfalls zwei Büros beworben haben, darunter wieder ILD aus Oelsnitz.

Herr Lux fügt ergänzend hinzu, dass der zweite Bewerber, das Büro IGHT aus Gotha, nicht die ausgeschriebenen Eignungskriterien bei dem Referenzobjekt erfüllt und es somit nicht in die zweite Wertungsstufe geschafft hat.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 21/2019 – SR-BV-Nr. 21/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt den Auftrag für Planungsleistung der technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI – Heizung, Lüftung, Sanitär für die Maßnahme Umbau und Sanierung Turnvater-Jahn-Halle an den Bieter mit den höchsten Wertungspunkten der Zuschlagskriterien, dem Büro Ingenieurgesellschaft Lachmann-Dominok mbH, Bachstraße 17 in 08606 Oelsnitz zu vergeben. Es wird eine stufenweise Beauftragung vertraglich vereinbart.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

Stadträtin Lamprecht weist daraufhin, dass bei den Beschlussvorlagen 18, 20 und 21/2019 die jeweilige Ortsangabe der Büros korrekterweise auf 08606 Oelsnitz geändert werden müsste.

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass demzufolge mit den feststehenden Planungsbüros die Arbeit aufgenommen werden kann. Weitere Absprachen bezüglich der Feinplanung wird es dazu in den kommenden Ausschusssitzungen geben. Dabei werden auch die Hinweise aus den Verhandlungsgesprächen mit einfließen. Fördertechnisch gibt es, wie bereits informiert, zwei verschiedene Varianten. Bis zum 31.08. müssten die Planungen so weit vorangeschritten sein, dass ein entsprechender Antrag gestellt werden kann. Positiv zu erwähnen sei laut Aussage von Herrn Bürgermeister Schmidt außerdem, dass das Planungsbüro für die Objektplanung im Bankenranking hoch eingeordnet ist.

TOP 10.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 (1) Öffentliche Ausschreibung Spielplatz hinter Pennymarkt Ecke Röhrteich/Goethestraße – SR-BV-Nr. 22/2019 (Tischvorlage)

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert kurz die Beschlussvorlage. Die Leistungen wurden bereits im Herbst 2018 erstmalig ausgeschrieben, allerdings aufgrund zu hoher Angebotspreise wieder aufgehoben. Das Leistungsverzeichnis wurde in einigen Punkten nochmals angepasst. Ebenfalls wurde ein Spielgerät für Kleinkinder (Nestschaukel) ergänzt. Es gingen fünf Angebote ein. Trotz der Ergänzung von Leistungen, wurde nun ein deutlich günstigerer Angebotspreis von ca. 75.000,00 Euro erzielt. Die Arbeiten sollten bis spätestens zur Veranstaltung „Sommernachtskino“ abgeschlossen sein. Die Finanzierung erfolgt über das SU-Gebiet.

Stadträtin Bang fragt an, wer das Leistungsverzeichnis erarbeitet hatte.
Herr Bürgermeister Schmidt antwortet, dass dies durch die WGS erfolgte.

Des Weiteren bittet Stadträtin Bang um detaillierte Auflistung der Beratungsfolge auf der Beschlussvorlage und genauere Beschreibung der finanziellen Auswirkung für Stadt (Budgetverteilung).

Herr Bürgermeister Schmidt weist daraufhin, dass der Spielplatz in der vom Stadtrat beschlossenen Objektliste enthalten ist. Eine aktuelle Auflistung der bereits verplanten und vorhandenen Mittel, kann nachgereicht werden.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 22/2019 – SR-BV-Nr. 22/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag: Ersatzneubau Rutschenturm, Eingrenzung Bestandspielgeräte und Bänke auf dem Spielplatz hinter dem Pennymarkt Ecke Röhrteich/Goethestraße an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Nitsche´s Aussenanlagen, 08261 Schöneck, Lange Gasse 12 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 74.992,81 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 11.) Grundsatzbeschluss Ersatzbeschaffung Drehleiter für die Feuerwehr Adorf/Vogtl. – SR-BV-Nr. 24/2019

Herr Bürgermeister Schmidt merkt an, dass im vergangenen Jahr bereits mehrere Hersteller von Drehleitern für Vorstellungen vor Ort waren. Einige Stadträte haben sich selbst ein Bild von der jeweiligen Technik gemacht. Der Feuerwehrausschuss hat sich nun für die Anschaffung einer Drehleiter und somit gegen ein Teleskopmastfahrzeug ausgesprochen. Über eine Sammelbeschaffung könnten so Eigenmittel der Stadt gespart werden. Federführend wird diese Ausschreibung durch die Stadt Limbach-Oberfrohna vorbereitet. Weitere teilnehmende Städte sind Hohenstein-Ernstthal und Torgau. Die Neuanschaffung des Fahrzeugs ist bereits im Finanzplan der Stadt Adorf enthalten. Die Kosten werden derzeit auf zirka 650.000,00 € geschätzt. Herr Bürgermeister Schmidt fügt hinzu, dass ein entsprechender Förderantrag beim Landratsamt gestellt wurde und es bereits erste positive Zeichen gibt. Durch die Neuanschaffung würde die große Revision nach 20 Jahren am Bronto entfallen. Kosten dafür werden mit etwa ca. 70.000,00 € kalkuliert.

Stadtrat Träger spricht sich auch als Ortswehrleiter für die Beschaffung einer neuen Drehleiter aus. Er lässt jedoch verstehen, dass sich der Feuerwehrausschuss bei seiner Entscheidung einem gewissen politischen Druck, welcher nun über die Möglichkeit der Sammelbeschaffungen hervorgerufen wurde, beugen musste. Er gibt auch zu bedenken, dass die nun zur Beschaffung im Raum stehenden Fahrzeuge in 20 Jahren allesamt wieder ersetzt werden müssten. Ebenfalls nennt er die Einführung der Euro 6-Abgasnorm für Feuerwehrfahrzeuge im Freistaat Sachsen mehr als kritisch und wenig zielführend. Durch die Förderung von Fahrzeugen über Sammelbeschaffung rücken kleinere Maßnahmen, wie zum Beispiel Einsatzbekleidung, etc. in den Hintergrund. Stadtrat Träger teilt abschließend mit, dass es sich beim geplanten Drehleitermodell von Metz/Rosenbauer nichtsdestotrotz um ein ordentliches Fahrzeug handelt, auch wenn die Entscheidung im Ausschuss dafür nicht einstimmig ausfiel.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt für die fachlichen Äußerungen seitens des Ortswehrleiters Träger. Er ergänzt, dass nach dem zu tätigen Grundsatzbeschluss die Abstimmungen der Wehren untereinander beginnen können.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 23/2019 – SR-BV-Nr. 24/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Durchführung einer Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges TLK 23-12 mit den geschätzten Kosten in Höhe von derzeit zirka 650.000 €.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 12.) Vorübergehende Einzügigkeit der Oberschule - SR-BV-Nr. 25/2019

Herr Bürgermeister Schmidt erläutert die Beschlussvorlage. Aufgrund verschiedenster Faktoren wurde in den letzten Jahren nicht immer eine zweizügige Klassenbildung erreicht. Dieses Jahr ist durch die vorhandenen Anmeldungen eine Klasse gut gefüllt. Derzeit gibt es 26 Anmeldungen. Mindestens 40 Schüler würden jedoch für die zweizügige Ausbildung an staatlichen Schulen benötigt. Nach der Gründung einer Arbeitsgruppe konnten bereits erste positive Tendenzen für die Zukunft ausgemacht werden. Bedingung für die angestrebte Ausnahmeregelung für Oberschulen im ländlichen Raum ist ein Beschluss des Schulträgers. Dieser sei so gestaltet, dass eine Rückkehr zur Zweizügigkeit bei Bedarf jederzeit möglich ist.

Stadtrat Süßdorf bezeichnet den derzeitigen Umgang mit dem Schulsystem als beschämend. In die Adorfer Oberschule wurde viel Geld investiert, welches es auch wert war. Nun wird in eine Privatschule investiert, wiederum zu Lasten der staatlichen Schulen.

Stadtrat Puggel pflichtet den Worten seines Vorredners bei. Er gibt zu bedenken, dass hier Steuergelder eingesetzt wurden, welche nun nicht im vollen Umfang genutzt werden, dafür aber parallel in eine Privatschule investiert wird. Außerdem regt er Änderungen in der Kostenregelung zwischen staatlichen und privaten Schulen an. Der Beschluss sei jedoch für die Schule trotzdem wichtig.

Stadtrat Süßdorf bringt nochmals deutlich zum Ausdruck, jeglicher Rederei gegen den Ruf der Zentralschule entgegenzuwirken. Das Kollektiv macht eine sehr gute Arbeit, die „Latscherei“ nimmt jedoch überhand.

Es herrscht Einigkeit am Ratstisch.

Herr Bürgermeister Schmidt gibt zu verstehen, dass durch die neue Arbeitsgruppe der Weg in die richtige Richtung geebnet werden soll. Dies sei jedoch ein Prozess und nicht von heute auf morgen möglich.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 24/2019 – SR-BV-Nr. 25/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die einzügige Weiterführung der Zentralschule Adorf (Oberschule) ab dem Schuljahr 2019/2020, soweit die Anmeldezahl für die jeweils künftig aufzunehmende Klassenstufe 5 unter 40 Schülern liegt und über 19. Sofern die Anmeldezahl für künftige Klassenstufen 5 die Mindestschülerzahl gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Absatz 3 SächsSchulG (mindestens 40 Anmeldungen) – auch schuljahresweise – erreicht bzw. übersteigt oder der Bedarf für eine Teilung von Klassen entsteht, erfolgt die Rückkehr – ebenfalls auch schuljahresweise – zur mindestens zweizügigen Oberschule.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 13.) Auslobung eines Architektenwettbewerbes nach RPW 2013 zum Vorhaben Errichtung des Erlebniszentrum Perlmutter (EZP) – SR-BV-Nr. 23/2019 (Tischvorlage)

Herr Bürgermeister Schmidt verweist bei seinen Ausführungen auf die Vorstellungen zur Thematik im nicht öffentlichen Teil der vergangenen Stadtratssitzung. Bei der Variantenvorstellung durch Herrn Kleindienst wurden bereits der Ablauf, sowie Vor- und Nachteile ausgiebig betrachtet. Es müsse nun ein Beschluss gefasst werden, welcher für die Verwaltung die Richtung der weiteren Vorgehensweise aufzeigt. In der Präsentation wurde dargelegt, dass ein Architektenwettbewerb das Sinnvollste für das geplante Projekt sei, auch wenn dies ein sehr zeitaufwendiges Verfahren sei.

Stadträtin Bang verweist auf die guten Erläuterungen aus der letzten Stadtratssitzung. Die Formulierung hin zum Wettbewerb ist richtig. Sie wünscht sich die Einbeziehung des Stadtrates beim Auslobungsverfahren und bittet um Beratung zum Auslobungstext vor dessen Versand an mögliche Büros.

Herr Bürgermeister Schmidt bestätigt Konformität. Er könne sich dies in Form von Workshops, mit Teilnehmern aus Stadtrat, Verwaltung und Büros, gut vorstellen. So wurde es auch von Herrn Böhringer vorgestellt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 25/2019 – SR-BV-Nr. 23/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Auslobung eines Architektenwettbewerbes nach RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) zur Realisierung des Vorhabens Errichtung des Erlebniszentrums Perlmutter und beauftragt die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten für die Wettbewerbsbetreuung.

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 14.) Klarstellungssatzung für den Bereich Leitersbergweg – SR-BV-Nr. 13/2019

Herr Bürgermeister Schmidt gibt bekannt, dass die Klarstellungssatzung bereits in einer der letzten Sitzungen beschlossen wurde. Aufgrund eines Formfehlers muss dieser Beschluss jedoch aufgehoben werden und die Satzung erneut beschlossen werden. Es gibt keine inhaltlichen Änderungen.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 26/2019 – SR-BV-Nr. 13/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die Klarstellungssatzung für den Bereich Leitersbergweg. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 09/2019 vom 11.02.2019 aufgehoben.

**Klarstellungssatzung
für den Bereich Leitersbergweg**

Auf Grund des § 34 Abs.4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2014 (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) wird mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. vom folgende Satzung für den Bereich Leitersbergweg erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Grenzen der Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) umfasst den Bereich des Leitersbergweges, der innerhalb der roten Abgrenzungslinie liegt.
2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl.

(Siegel)

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

**TOP 15.) Bebauungsplan GE „Arnsgrüner Höhe“ Abwägungsbeschluss
SR-BV-Nr. 14/2019**

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass bei anwesender Öffentlichkeit jeder eingereichte Punkt der Abwägungstabelle verlesen werden muss. Es wird einzeln abgestimmt, solange Abwägungsbedarf besteht.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 27/2019 – SR-BV-Nr. 14/2019

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt die Einwände und Hinweise der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes GE „Arnsgrüner Höhe“ Bearbeitungsstand 07/2018 entsprechend der als Anlage befindlichen Abwägungstabelle zu berücksichtigen. Jeder Einwand wird separat abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen und in den Satzungsunterlagen einzuarbeiten.

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. B esch l.	c) Anregung:	c) Beschlusnummer			
5	a) Sächsisches Oberbergamt b) VE: 25.01.2018; E: 18.10.201 c) zum E: bergamtliche Stellungnahme 2018/0087 weiter gültig zum VE: Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes "Erzgebirge" (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen.	a) kein Abwägungsbedarf b) Auf die Lage im Erlaubnisfeld wurde bereits in der Entwurfsbegründung hingewiesen.			
7 7.1 1	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 01.03.2018; E: 15.11.2018 c) zum E: „... keine grundlegenden regionalplanerischen Bedenken Darüber hinaus ergehen Hinweise: 1. Missachtung des Entwicklungsgebotes des Bebauungsplanes (BBP) aus dem Flächennutzungsplan (FNP). Innerhalb des FNP (Planstand 2015) wurden unterschiedliche Aussagen hinsichtlich der beabsichtigten Nutzung des Standortes getroffen. In der vorl. Begründung zur Standortsplanung wird auf diesen Sachverhalt nicht verwiesen. Es wird ausgeführt, dass sich der BBP aus dem FNP ableitet. Hier besteht Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf. Notwendigkeit der Aktualisierung des FNP.	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) In der Begründung wird der Sachverhalt aufgenommen und erläutert. Der FNP wird entsprechend aktualisiert. c) Beschluss-Nr. 27.1/2019	17	0	0

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch.	c) Anregung:	c) Beschlusnummer			
7.2 2	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 01.03.2018; E: 15.11.2018 c) zum E: „Mit Schreiben vom 11. September 2017 hat die Stadt Adorf/Vogtl. den Antrag auf Umzonierung der Schutzzone II in die Entwicklungszone des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" für den räumlichen Geltungsbereich eingereicht. Die Naturparkumzonierung hat bisher noch keine Rechtskraft. Deshalb ist ein Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan noch nicht möglich.“	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Der Satzungsbeschluss soll erst gefasst werden, wenn die Umzonierung erfolgt ist. c) Beschluss-Nr.: 27.2/2019	17	0	0
7.3	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 01.03.2018; E: 15.11.2018 c) zum E: „Nach Kenntnis des Planungsverbandes überlagert sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Arnsgrün" (Bekanntmachung 8. April 2015).	a) kein Abwägungsbedarf b) Die erwähnte Satzung war im Planbereich einer behördlich nicht anerkannten Klarstellungssatzung für den Ortsteil Arnsgrün. Sie wurde daher mit Beschluss vom 21.03.2016, bekanntgemacht am 11.05.2016, aufgehoben			
8 8.1 3	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) Das LRA Vogtlandkreis stimmt dem vorliegenden Planentwurf unter Beachtung genannten Forderungen und Hinweise zu. SG Bauplanung zum E: „Die Bauweise muss im Bebauungsplan durch Text oder/und Zeichnung inhaltlich genau bestimmt sein. Wird hier die abweichende Bauweise (a) im Plangebiet festgesetzt, so muss auch diese im Bebauungsplan genau definiert werden. Im vorliegenden Fall, sollte nicht nur die Zulässigkeit von Gebäudelängen und Gebäudeverkettungen über 50 m (§ 22 Abs. 4 BauNVO), wie bislang in der Begründung beschrieben, festgesetzt werden, sondern es sollte das Höchstmaß definiert werden (z.B. Die Länge der Gebäude und baulichen	a) Die Anregung wird nur bedingt berücksichtigt b) Die Anregung besteht in einem Prüfauftrag die festgesetzte Bauweise betreffend. Die Prüfung ergab, dass diese sowohl in der Planzeichnung samt Planzeichenerklärung eindeutig als eine abweichende festgesetzt ist. Diese wird durch eine korrespondierende textliche Festsetzung näher definiert ist. Angesichts der bestehenden Grundstückszuschnitte, der unterschiedlichen Nutzungen (GE 1 – GE 3) und der Geländetopografie, die sich innerhalb der Baugrenzen zwischen 560-567 m ü. NHN bewegen, ist nicht zu erwarten, dass Gebäude über mehr als 110 m Länge realistisch entstehen und erschlossen werden könnten.			

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch. I.	c) Anregung:	c) Beschlusnummer			
	Anlagen darf 110 m nicht überschreiten).“	Die Prüfung ergab, dass im konkreten Fall auf eine Höchstlängenfestsetzung verzichtet werden kann und auch soll. c) Beschluss-Nr. 27.3/2019	17	0	0
8.1 4	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) SG Bauplanung zum E: „Die Maßangaben auf der Planzeichnung sind derzeit als ungenügend zu bewerten, so z.B. die Tiefe der privaten Grünfläche, die Tiefe der Lagerfläche oder die Breite der Pflanzstreifen etc. Dies ist u.a. insofern von Bedeutung, da die Flächenaufteilung nicht alle aus den Flurstückzuschnitten "ermittelt" werden kann.“	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) In der Planzeichnung sollen weitere Vermaßungen redaktionell ergänzt werden. c) Beschluss-Nr. 27.4/2019	17	0	0
8.2 5	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) SG Naturschutz zum E: Bedenken bestehen zu den Festsetzungen Nr. 1.5 (1) 5. Anstrich und Nr. 1.6 (1) 4. Anstrich: „abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen auf planzeichnerische festgesetzten Flächen alle 3-5 Jahre“. Besser ist "abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen auf gleichzeitig max. 30 % der Fläche mit einem Beginn dieser Maßnahme nach frühestens 15 Jahren und Einhaltung einer Ruhephase zwischen den einzelnen Arbeitsgängen von 5 bis 10 Jahren"	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Die textliche Festsetzung zum Pflegeregime soll entsprechend des Vorschlages geändert werden c) Beschluss-Nr. 27.5/2019	17	0	0
8.3 6	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht zum E: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Hinweis „Die Kennzeichnung aller nachrichtlich übernommenen Kabel, Leitungen und Kanäle im Plangebiet mit exakt gleichem Planzeichen in identischer Farbgebung	a) Die Anregung wird nur bedingt berücksichtigt b) Da auf den bereits rechtlich gesicherten Leitungsbestand in der Planzeichnung nur hingewiesen wird, werden keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 bzw. Abs. 6 BauGB getroffen. Es gilt der gesetzliche Bestandsschutz. Zur Erhöhung der Verständlichkeit sollen die Leitungsbestände in der			

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch. I.	c) Anregung:	c) Beschlussnummer			
	wird als sehr unübersichtlich und schwer nachvollziehbar angesehen. Daran ändert auch der schriftliche Zusatz nicht wirklich etwas. Zumindest sollte eine Unterscheidung durch verschiedene Farben erfolgen.“	Begründung zusätzlich bildlich dargestellt werden. Hingewiesen wird darauf, dass Leitungsträger zumeist keine Gewähr für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben geben.			
		c) Beschluss-Nr. 27.6/2019	17	0	0
8.4 7	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) SG Brand- und Katastrophenschutz zum E siehe VE: Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz keine Einwände unter Beachtung folgender Hinweise bzw. Forderungen. Gewährleistet werden muss, dass für die in diesem Bereich geplanten Gebäude und Anlagen eine den Erfordernissen entsprechende Löschwasserversorgung gesichert wird. Die Sicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist in der Begründung nachzuweisen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Das Ordnungsamt Adorf/Vogtl. hat als örtliche Brandschutzbehörde das Vorhaben Gewerbegebiet OT Arnsgrün bezüglich der Löschwasserversorgung geprüft: „Eine Sicherung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über Hydranten ist in diesem Bereich nicht gewährleistet. Der Erstangriff wird durch die Feuerwehr Adorf/Vogtl. sichergestellt. Der Wasservorrat der Feuerwehrfahrzeuge beläuft sich auf ca. 5,5 m³. Bei einem Brand werden außerdem die Feuerwehren Bad Elster, Markneukirchen und Krásná (CZ) nachalarmiert. Diese Feuerwehren verfügen über einen Wasservorrat von insgesamt 18,8 m³. Somit steht für den Erstangriff eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung. Während des Erstangriffes kann eine Wasserversorgung zu einem ca. 190 m entfernten Teich aufgebaut werden. Durch diesen kann eine langfristige stabile Löschwasserversorgung sichergestellt werden. Durch die abgelegene Lage des Objektes ist für umliegende Objekte oder für Leben und Eigentum bzw. Vermögen Dritter von keiner erhöhten Gefahr auszugehen. Die Zufahrt ist für die Feuerwehr ausreichend gesichert (Mindestfahrbahnbreiten und -höhen). Aufstellflächen sind im Umkreis des Gebäudes vorhanden.“ Das soll in der Begründung redaktionell ergänzt werden.			
		c) Beschluss-Nr. 27.7/2019	17	0	0

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch.	c) Anregung:	c) Beschlusnummer			
8.5 8	a) Landratsamt Vogtlandkreis SG Raumplanung/Kreisentwicklung b) VE: 02.03.2018; E: 12.11.2018 c) SG Kampfmittelbelastung zum E siehe VE: Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung).	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Diese Forderung gemäß § 3 Kampfmittelverordnung steht bereits im Satzungsentwurf Teil B – Text unter III. Hinweise, Punkt 7. Dass das Betreten der Fundstelle verboten ist, wird ergänzt. c) Beschluss-Nr. 27.8/2019	17	0	0
12.1 9	a) Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland b) VE: 06.02.2018; E: 19.11.2018, 20.11.2018 c) zum E: Trinkwasser Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz kann kein Löschwasser bereitgestellt werden.	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. c) Beschluss-Nr. 27.9/2019	17	0	0
12.2	a) Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland b) VE: 06.02.2018; E: 19.11.2018, 20.11.2018 c) zum E: Abwasser: Abwasseranlagen des ZWAV sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundstücke sind wie bisher dauerhaft dezentral zu entsorgen.	a) kein Abwägungsbedarf b) Die dezentrale Abwasserentsorgung ist bereits in den Entwurfsplanunterlagen dargelegt und soll im Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.			
14 10	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 22.02.2018; E: 30.10.2018 c) zum E: Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen. Diese dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Die Mindestabstände sind einzuhalten. Vor Baubeginn ist einen Antrag auf Auskunft bei der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen.	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Diese Forderungen nach Schutz der Leitungen sind bereits in der Entwurfsbegründung enthalten. Die Notwendigkeit der Antragstellung auf Auskunft vor Baubeginn wird in die Begründung aufgenommen. c) Beschluss-Nr. 27.10/2019	17	0	0
15 11	a) Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Ost, PTI 13 b) VE: 20.02.2018; E: 29.11.2018	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Der Hinweis ist in der Begründung			

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch. I.	c) Anregung:	c) Beschlusnummer			
	c) zum E: keine Einwände Hinweis auf Erkundigungspflicht (Schachtscheine) bei der zuständigen Planauskunft: Fax: 0391/580219965 oder per e-mail: planauskunft.mitteost@telekom.de	bereits enthalten. Die Kontaktdaten werden ergänzt. c) Beschluss-Nr. 27.11/2019	17	0	0
29	a) ZV Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ b) VE: 23.02.2018; E: 09.10.2018 c) Das GE liegt in der Schutzzone II des Naturparkes. Eine Umzonierung in die Entwicklungszone ist notwendig.	a) Kein Abwägungsbedarf b) Die Umzonierung wurde bereits mit Schreiben vom 11.09.2017 beim LRA Erzgebirgskreis, SG Naturschutz beantragt.			
32 bis 38 35 u. 37 12	a) LAG (Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens) b) VE: 01.03.2018; E: 19.11.2018 c) Ablehnung mit nachfolgender Begründung Landesjagdverband / Landesverein Sächsischer Heimatschutz Ablehnung und wiederholte Forderung nach Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für besondere geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG, ggf Festsetzungen von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Die Anregung wird als Aufforderung verstanden, die Belange des Artenschutzes für die Ebene der Bebauungsplanung hinreichend zu prüfen und bei Erforderlichkeit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen. Diese Prüfung erfolgte. Zur Klärung der Sachlage und des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bezüglich Artenschutzbelange im Bebauungsplan hatte sich die Stadt Adorf/Vogtl. am 21.06.2018 mit dem Landesverein Sächs. Heimatschutz e.V. telefonisch in Verbindung gesetzt. Nach Auskunft von Herrn Gensch ist es in diesem Fall ausreichend, im LRA Vogtlandkreis – Untere Naturschutzbehörde nachzufragen, ob es in diesem Bereich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gibt. Die entsprechende flurstücksbezogene Anfrage vom 21.06.2018, „ob sich in diesem Bereich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG befinden“ wurde vom Amt für Umwelt des Landratsamts Vogtlandkreis umgehend folgendermaßen beantwortet: „bezüglich der von Ihnen angefragten Flurstücke der Gemarkung Arnsgrün ist der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt, dass sich dort besonders geschützte Tier- u. Pflanzenarten			
36 38 34 33	Seitens der übrigen Mitglieder der LAG: - BUND Landesverband Sachsen e. V. - GRÜNE LIGA Sachsen e. V. - Landesverband Sächsischer Angler e.V. - NABU Landesverband Sachsen e.V. - Naturschutzverband Sachsen e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e.V. wurden keine Stellungnahmen abgegeben.				

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Lfd. Nr. Besch.	c) Anregung:	c) Beschlussnummer			
		<p>befinden.“ Ferner wurden im Rahmen des Scopings weder eine artenschutzrechtliche Vorprüfung noch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingefordert. Angesichts der vorhandenen Nutzungen und Standortvorprägung ist das der Stadt auch einleuchtend. Dessen ungeachtet sollen im Vollzug des Bebauungsplans auch unabhängig von diesem Satzungsverfahren Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG, z.B. bei Abbrüchen oder Sanierung von Bausubstanz, berücksichtigt werden. In der Begründung bzw. im Umweltbericht soll darauf explizit hingewiesen werden, wie etwa beim Vorfinden von Habitaten geschützter Tierarten (z.B. Fledermaushöhlen) vorzugehen ist. Die Festsetzung konkreter Artenschutzmaßnahmen wird in diesem Bebauungsplan nicht für notwendig erachtet.</p>			
		c) Beschluss-Nr. 27.12/2019	17	0	0
101.1 13	a) Sven Petzold HHG-Bau b) E: 23.10.2018 c) zum E Hinweise: - Flurst. Nr. 354/7 in privatem Eigentum (Baubetrieb)	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Die Darlegung der aktuell geänderten Eigentumsverhältnisse sollen redaktionell in die Begründung eingearbeitet werden.			
		c) Beschluss-Nr. 27.13/2019	17	0	0
101.1 14	a) Sven Petzold HHG-Bau b) E: 23.10.2018 - Löschwasser: Regenwasserspeicher (Rückhaltebecken) Bauhof	a) Die Anregung wird berücksichtigt b) Der Regenwasserspeicher wird in die geplante Löschwasser-versorgung redaktionell in die Begründung eingearbeitet.			
		c) Beschluss-Nr. 27.14/2019	17	0	0
101.1	a) Sven Petzold HHG-Bau b) E: 23.10.2018 c) zum E: - lt. Textfestsetzung sind	a) kein Abwägungsbedarf b) Der derzeitige untergeordnete und geringfügige Verkauf von Baustoffen im Rahmen der Baufirmentätigkeit			

Lfd. Nr. TöB	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung	Abstimmungsergebnis		
	c) Anregung:	c) Beschlussnummer	Ja	Nein	Enth.
	Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben unzulässig → vorhandener kleiner Baustoffhandel soll zulässig sein	fällt nicht unter die als unzulässig festgesetzten Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden. Es ist auch kein Handel gewerblich angemeldet.			
	Keine Einwände und Hinweise zum Planentwurf				
1	Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung				
2	Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie				
3	Landesamt für Archäologie				
4	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen				
39	Stadtverwaltung Bad Elster				
40	Stadtverwaltung Markneukirchen				
41	Gemeinde Mühlental				
42	Gemeinde Eichigt				

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass aktuell noch die Umzonierung abzuwarten ist. Diese soll im nächsten Vierteljahr erfolgen, danach kann der abschließende Satzungsbeschluss gefasst werden. Inzwischen werden die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis informiert. Frau Windisch vom Stadtbauamt merkt an, dass über mögliche erneute Einwände die Genehmigungsbehörde entscheiden wird.

TOP 16.) Information / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zu folgenden Themen:

Brauchtums- und Lagerfeuer

- sämtliche Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sind nun ausgelaufen
- seitens der Stadt können sowohl Brauchtums- als auch Lagerfeuer genehmigt werden
- bei beiden entsteht ein Verwaltungsaufwand, welcher nun an die Betroffenen mittels Gebühr (30 € bei Brauchtums-, 10 € bei Lagerfeuer) umgelegt wird
- Ziel soll es sein, dass maximal ein bis zwei größere Brauchtumsfeuer pro Dorf angemeldet werden, welche dann vom Ordnungsamt kontrolliert werden müssen
- im vergangenen Jahr wurden gesamt 17 Brauchtums- und 178 Lagerfeuer genehmigt, was einen zu hohen personellen Aufwand bedeutet

- in einer Feuerschale ist das Abbrennen nach wie vor genehmigungsfrei.

Stadtrat Geipel leuchtet das Ziel der Gebührenerhebung ein und hätte sogar noch einen höheren Betrag bei den Lagerfeuern (zum Beispiel 50 €) angesetzt.

Kita Zwergenvilla

- die Kita Zwergenvilla erhielt die Auszeichnung der „Kita des Monats“ in Sachsen unter anderem bezüglich ihrer grenzüberschreitenden Aktivitäten

Bergener Straße im OT Freiberg

- die Anfrage nach einem möglichen Bau der Bergener Straße häufen sich
- an der Straße muss etwas getan werden, allerdings frühestmöglich nach Fertigstellung der Baumaßnahme Leubethaer Straße (Ende Juni 2019)
- eine vertretbare Finanzierung für die Anlieger, bedingt durch zu erwartende hohe Straßenausbaubeiträge, ist noch nicht gesichert
- es müssten knapp 600 Meter Straße einschließlich Wasserführung gebaut werden

Brunnen am Johannisplatz

- der neue Brunnen am Johannisplatz steht, es müssen lediglich noch einige Restarbeiten durch den Bauhof erfolgen
- über eine Crowdfunding-Aktion, initiiert vom Gewerbeverein und ACV, soll für Spenden geworben werden, der Start soll demnächst erfolgen

Stadtrat Puggel schlägt vor, die Kosten für den Brunnen öffentlich zu machen. Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass der Brunnen als Sonderpreis allein 3.000,00 € kostet. Hinzu kommen noch die Arbeitsleistungen vom Bauhof.

Stadträtin Schäfer teilt mit, dass es seitens des Gewerbevereins nun, nachdem der Brunnen bereits installiert wurde, als schwierig erachtet wird, Spenden einzuwerben. Herr Bürgermeister Schmidt merkt an, dass der Gewerbeverein bei der Bestellung des Brunnens immer mit einbezogen wurde und somit auch über die Zeitschiene Bescheid wusste.

Tag der Städtebauförderung

- geöffnet werden soll die ehemalige Ambulanz
- die Einrichtung eines altertümlichen Behandlungszimmers ist gemeinsam mit dem Verein kleinstadtPerspektiven angedacht
- der Tag findet am 11.05.2019 statt

DWK-Austausch

- zuletzt ist man zu einem gemeinsamen DWK-Austauschtreffen in Riesa gewesen
- im Mai ist eine Austauschreise nach Grabow (Mecklenburg-Vorpommern) geplant
- hier sollen Ideen zur Innenstadtbelebung und andere interessante Ansätze besprochen werden
- eine Idee wurde bereits umgesetzt: auf der Homepage der Stadt Adorf befindet sich nun ein „Stadtkümmerer“, ein Kontaktformular mit dessen Hilfe Bürger ihre Anliegen auf direktem Wege an die Stadt richten können

Baustellen

- die Arbeiten am Gebäude Graben 2 sind abgeschlossen
- an der Leubethaer Straße in Freiberg wird diese Woche mit der Maßnahme begonnen
- die Bauarbeiten an der Stadtmauer laufen, der vordere Teil ist bereits mit Kupferdach abgeschlossen
- nach Ostern werden die Arbeiten an den Außenanlagen der Feuerwehr Adorf und im Waldbad beginnen

Stadträtin Bang hinterfragt die Bedingungen bezüglich der Veröffentlichungen in der neuen Litfaßsäule auf dem Markt. Sie erachtet einen Plakataustausch mit Nachbarstädten als sinnvoll.

Herr Bürgermeister Schmidt teilt mit, dass derzeit Aushänge von Adorfer Vereinen, Organisationen und Firmen kostenfrei veröffentlicht werden. Er würde einen Austausch grundsätzlich befürworten, wenn dieser auf Gegenseitigkeit beruht.

Stadtrat Süßdorf merkt an, dass sich die Sitzgruppe in Arnsgrün, oberhalb des Friedhofes, am vergangenen Samstag in stark vermülltem Zustand befand.

Herr Bürgermeister Schmidt dankt für den Hinweis und gibt bekannt, dass diese eine von 127 Anlaufstellen der wöchentlich donnerstags stattfindenden Müllrunde des Bauhofes ist.

Stadträtin Schäfer teilt mit, dass der Wald in Nähe des Wasserhochbehälters (Schützenstraße/Adorfer Straße) ebenfalls stark vermüllt sei.

Herr Bürgermeister Schmidt bittet um Anzeige, sobald so etwas festgestellt wird. Erst dann kann verwaltungsseitig gehandelt werden.

Stadtrat Geipel fragt nach der Verwendung der Freifläche nach Abriss des Gebäudes „Schraube“ in der Reinhold-Becker-Straße.

Herr Bürgermeister Schmidt antwortet, dass dazu noch keine abschließende Regelung getroffen wurde. Die Fläche aber mit dem Zaun ordentlich abgeschlossen ist. Eine weitere Grünfläche soll jedenfalls nicht entstehen.

Des Weiteren fragt Stadtrat Geipel an, wenn die Telekom die Arbeiten in Adorf wieder aufnimmt, da er derzeit in Adorf keine Bewegungen diesbezüglich mehr wahrnimmt.

Herr Stadtbaumeister Beine teilt mit, dass es morgen ein Treffen mit den Verantwortlichen der Telekom gibt, wovon er sich neue Erkenntnisse erwartet.

Es gibt keine weiteren Informationen und Anfragen.

Die öffentliche Stadtratssitzung - Sondersitzung - endet um 20.56 Uhr.

Bürgermeister

Rico Schmidt

SRin Maritta Leipold

Protokollant

Eric Schreiner

SR Mark Träger